

## Freiwillige Betriebsvereinbarung

### Präambel:

Die folgende Betriebsvereinbarung wurde auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung in der Textil- und Bekleidungsindustrie vom 27.11.2001 abgeschlossen. Sie soll die tarifvertraglichen Regelungen ergänzen. Das Alleinentscheidungsrecht des Arbeitnehmers über Ob und Umfang der Entgeltumwandlung im Rahmen seines Entgeltumwandlungsanspruchs bleibt unberührt.

### § 1 Auswahl der umwandelbaren Entgeltansprüche

#### Regelungsmöglichkeiten:<sup>2</sup>

##### Regelungsmöglichkeit 1: Freie Auswahl durch die Beschäftigten

Auf Verlangen des Beschäftigten können folgende Entgeltansprüche umgewandelt werden:

- der vollständige Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen,
- der Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld und/oder der Anspruch auf Jahressonderzahlung,
- sonstige tarifliche Entgeltansprüche (z.B. Zuschläge, Zulagen, Teile des monatlichen Entgelts)

##### Regelungsmöglichkeit 2: Aufstellung einer Rangfolge

Die in § 4(1) des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung genannten Entgeltansprüche können nur in folgender Reihenfolge umgewandelt werden:

- a. die vollständigen Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen;
- b. soweit durch die Umwandlung der vermögenswirksamen Leistungen nach a) der vom Beschäftigten gewünschte Umwandlungsbetrag nicht erreicht wird, das zusätzliche Urlaubsgeld;
- c. soweit durch die Umwandlung der vermögenswirksamen Leistungen nach a) sowie des zusätzlichen Urlaubsgeldes nach b) der vom Arbeitnehmer gewünschte Umwandlungsbetrag nicht erreicht wird, die Jahressonderzahlung.
- d. Soweit durch die Umwandlung der vermögenswirksamen Leistungen nach a) sowie des zusätzlichen Urlaubsgeldes nach b) sowie der Jahressonderzahlung nach c) der vom Arbeitnehmer gewünschte Umwandlungsbetrag nicht erreicht wird, sonstige tarifliche Entgeltansprüche

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Entwurf ist zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmt.

<sup>2</sup> Es handelt sich hier um Beispiele, die nach den betrieblichen Gegebenheiten ausgewählt bzw. angepasst werden sollten. Bei der Regelung der umwandelbaren Entgeltansprüche ist zu beachten, dass den Beschäftigten die Ausschöpfung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung (bis zu 4% BBG-RV) ermöglicht werden muss.

Regelungsmöglichkeit 3: Beschränkung auf bestimmte Entgeltansprüche

Umgewandelt werden können ausschließlich die Jahressonderzahlung und das zusätzliche Urlaubsgeld.

Es ist dem Arbeitnehmer (nicht) gestattet, jeweils nur einen Teil der aufgeführten umwandelbaren Entgeltansprüche umzuwandeln.<sup>3</sup>

Regelungsmöglichkeit 4: Ausschluss bestimmter Entgeltansprüche

Die Umwandlung der Leistungen nach dem Tarifvertrag über die vermögenswirksamen Leistungen wird ausgeschlossen.

**§ 2 Fälligkeitstermin**

Fälligkeitstermin im Sinne des § 5(2) des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung ist der \_\_\_\_\_.

**§ 3 Verfahren**

Der/die Beschäftigte muss seinen/ihren Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens \_\_ Monate vor dem Ersten des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, schriftlich geltend machen.

Der/die Beschäftigte muss seine/ihre Entscheidung, ob er/sie nach Ablauf der Bindungsfrist im Sinne von § 6(2) des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung nicht an einer getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung festhalten will, dem Arbeitgeber mindestens \_\_ Monate vor Ablauf der Bindungsfrist schriftlich mitteilen; im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Entgeltumwandlungsvereinbarung bei einer Änderung der wesentlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ist der/die Beschäftigte verpflichtet, dem Arbeitgeber auch die Gründe für seine/ihre Entscheidung mitzuteilen.

**§ 4 Durchführungsweg**

Die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung wird vorgenommen über

- die Pensionskasse
- den Pensionsfonds
- die Direktversicherung

des Anbieters \_\_\_\_\_ (z.B. MetallRente/TextilRente).

Alternativ für Betriebe, die eine am 1. Januar 2002 bestehende betriebliche Altersversorgung weiterhin nutzen wollen:

Den Beschäftigten werden folgende Durchführungswege angeboten:

1.  Pensionskasse
- Pensionsfonds

<sup>3</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

Direktversicherung  
des Anbieters \_\_\_\_\_ (z.B. MetallRente/TextilRente) und

- die im Betrieb bestehende Direktzusage
- die im Betrieb bestehende Unterstützungskasse
- die im Betrieb bestehende Direktversicherung.

Es werden Versorgungsleistungen wegen Alters, Erwerbsminderung (Berufsunfähigkeit/ Erwerbsunfähigkeit) und an die Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Waisen) erbracht.

Die Beschäftigten können das Risiko der Erwerbsminderung und/oder der Versorgung der Hinterbliebenen (nicht) abwählen. Es werden dann neben dem Alter nur die nicht abgewählten Risiken versichert.

### **§ 5 Laufzeit**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Sie ist mit einer Frist von \_\_ Monaten (jeweils zum \_\_\_\_\_ ) kündbar.

Sofern durch die Änderung gesetzlicher Vorschriften oder die Änderung des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung auch eine Änderung dieser Betriebsvereinbarung notwendig wird, werden die Betriebsparteien in entsprechende Verhandlungen eintreten.